

**Satzung vom 18.05.2021**  
**über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen**  
**Herstellung für die Erschließungsanlage „Auf der Oberst“ im**  
**Stadtgebiet Bad Münstereifel**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1725) in Verbindung mit § 8 der Satzung vom 30.08.1989 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Münstereifel (Erschließungsbeitragssatzung) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teileinrichtung Fahrbahn der Erschließungsstraße Auf der Oberst wird abweichend von § 8 Abs. 1 a) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Münstereifel bis rd. 9 m östlich der Zufahrt zum Anliegergrundstück Haus-Nr. 25 asphaltiert und von dort bis an das Ende des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bad Münstereifel-Odesheim (Grenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Mutscheid, Flur 11, Flurstücke 51 und 52) auf den restlichen rd. 9 m mit einer wassergebundenen Decke hergestellt.

Die Erschließungsstraße ist mit dem abweichenden Ausbauabschnitt in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zufahrt zum Grundstück Gemarkung  
Mutscheld, Flur 11, Flurstück Nr. 52

